

Abschrift zur Entsch.Sammlg

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 484/67

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

der Frau Wladyslawa M [REDACTED], gesch. J [REDACTED],
geb. S [REDACTED], T [REDACTED]-To [REDACTED] / Sch [REDACTED],

Klägerin und Beschwerdeführerin

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED], [REDACTED] und
Dr. [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesverwaltungsamt in Köln,

Beklagte und Beschwerdegegnerin

Der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter
Mitwirkung des Senatspräsidenten Kai und der Bundesrichter
Hartenberg, Haas, Dr. Gref und Dr. Wessner

in der Sitzung vom 26. November 1966
beschlossen:

Die sofortige Beschwerde der Klägerin gegen
die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
5. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Kln
vom 29. Mpi 1967 wird als unzulässig verworfen.

Das Verfahren ist frei von gerichtlichen Gebühren
und Anlagen. Die außergerichtlichen Kosten des
Rechtsmittels trägt die Klägerin.

Schluss

Das Berufungsurteil, in dem die Revision nicht zuge-
lassen worden ist, ist der Klägerin am 16. Juni 1967 zuge-
stellt worden. Rechtsanwalt Dr. H., der weder beim Bun-
desgerichtshof noch bei einem Oberlandesgericht als Rechtsan-
walt zugelassen ist, hat für die Klägerin mit einem am 5.
September 1967 beim Bundesgerichtshof eingegangenen Schrift-
satz sofortige Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Re-
vision eingelegt.

Das Rechtsmittel ist unzulässig. Der Bundesgerichtshof
hat in der Entscheidung RNV 1961, 330 Nr. 45 ausgesprochen,
daß die sofortige Beschwerde gegen die Nichtzulassung der
Revision beim Bundesgerichtshof nur durch einen dort oder
durch einen bei einem Oberlandesgericht zugelassenen Rechts-
anwalt eingelegt werden kann; dagegen kann sie beim Oberlan-
desgericht auch von einem bei einem Landgericht zugelassenen
Rechtsanwalt eingelegt werden, wenn dieser die Partei in erster

- 3 -

Rechtsung vertreten hat. An dieser Rechtsprechung hat der Bundesgerichtshof in einer späteren Entscheidung (Rw 1964, 277 Nr. 30) gegenüber dem von Brauhel (Rw 1961, 409 Nr. 41) erhobenen Einwänden festgehalten. Die Ausführungen der Rechtsoffizierin in Schriftsatz vom 31. Oktober 1966 geben dem Senat keinen Anlaß zu einer Änderung dieser Rechtsprechung. Diese beruht auf der Analogie der Bestimmungen der Zivilprozedur über die Verhandlungsfähigkeit der Rechtsmittels und berücksichtigt auch die in § 224 ZPO für das Verfahren vor den Instanzgerichten vorgesehenen Ausnahmen. Diese Ausnahmen sind genau abgegrenzt und deshalb einer Erweiterung nicht zugänglich. Sie tragen den Besonderheiten des Instanzgerichtsrechts Rechnung. Über den Umfang dieser gesetzlich vorgesehenen Ausnahmen hinaus können die die Verhandlungsfähigkeit der Rechtsmittels regelnden Bestimmungen der Zivilprozedur auch bei der nach § 209 Abs. 1 ZPO gebotenen Eingriffen, das heißt die Eigenheiten des Instanzgerichtsrechts berücksichtigend Anwendung nicht ungeachtet werden. Eine Erweiterung dieser Ausnahmen würde nämlich im Ergebnis auf eine dem Richter verwehrte Änderung der Gesetze, hier der Zivilprozedur und des Instanzinstanzgerichtsgesetzes, hinauslaufen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos

[\(mobile App\)](#)

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

1940

1941

Die folgenden Bezeichnungen der Klagen sind demnach
mit der Kostenfolge aus § 97 Abs. 1 ZPO, § 225 Abs. 1 ZPO
verbunden worden.